

16.12.82

Antrag

der Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung
des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 1 der 518. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1982

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 6

In Artikel 6 wird Nr. 5 wie folgt geändert:

"5. § 11 a Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Bund gewährt den in Absatz 2 genannten leistungsschwachen Ländern in den Jahren 1981 und 1985 jährlich Zuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 v.H. des Umsatzsteueraufkommens zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen).

(2) Die Zuweisungen nach Abs. 1 werden an die nachstehenden Länder in folgendem Verhältnis verteilt:

	<u>1981</u>	<u>1982/1985</u>
Bayern	21,8 v.H.	21,8 v.H.
Bremen	- v.H.	8,0 v.H.
Niedersachsen	36,9 v.H.	- v.H.
Nordrhein-Westfalen	- v.H.	21,0 v.H.
Rheinland-Pfalz	20,6 v.H.	20,6 v.H.
Saarland	5,8 v.H.	13,7 v.H.
Schleswig-Holstein	<u>14,9 v.H.</u>	<u>14,9 v.H.</u>
	100,0 v.H.	100,0 v.H."

Begründung:

Die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 1981 erfolgt gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung zum Steuerentlastungsgesetz 1981 am 03. Juli 1980.

Für die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 1982 ist in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung (vgl. BT-Drucksache 9/2067 vom 29. Okt. 1982) die Finanzkraftverstärkung einzelner Länder durch bedeutsam angestiegene Förderzinseinnahmen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Neuregelungen der Ergänzungszuweisungen sind daher - so auch die Auffassung der Bundesregierung - Umschichtungen aus dem bisherigen Anteil Niedersachsens an den Ergänzungszuweisungen zugunsten anderer Länder vorzunehmen.

Die Finanzkraft des Landes Niedersachsen beläuft sich im Jahre 1982 auf 103,5 v.H. des Länderdurchschnitts (Steuerkraft nach Länderfinanzausgleich zuzüglich Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe). Dies ist die stärkste Finanzkraft aller Länder - einschließlich der im Länderfinanzausgleich ausgleichspflichtigen Länder Baden-Württemberg, Hessen und Hamburg. Demgegenüber weisen die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen eine unterdurchschnittliche Finanzkraft im Ländervergleich auf. Es ist daher geboten, diesen Finanzkraftverhältnissen bei der Neuregelung der Ergänzungszuweisungen Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig ist der Anteil des Saarlandes an den Bundesergänzungszuweisungen entsprechend seiner Leistungsschwäche und des hierdurch ableitbaren Anspruchs auf Verbesserung seines Anteils angemessen zu erhöhen.

Diese drei Länder haben zudem die ungünstigsten Deckungsquoten im Ländervergleich. Demgegenüber hat das Land Niedersachsen, das bislang an den Bundesergänzungszuweisungen beteiligt ist, eine überdurchschnittliche Deckungsquote.

Aus all diesen Gründen rechtfertigen sich die beantragten und auch von der Bundesregierung dem Grunde nach befürworteten Umschichtungen aus dem bisherigen Anteil Niedersachsens an den Ergänzungszuweisungen zugunsten der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Saarland.